
Ärzte Zeitung, 01.02.2006

Praxis-Pkw : So wappnen Sie sich vor dem Fiskus

Kollegen, die beruflich viel unterwegs sind, haben Vorteile / Genaue Dokumentation der Praxisfahrten ist nötig, um Nutzungsanteile zu ermitteln

BERLIN. Die Bundesregierung plant, die Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung zu ändern (wir berichteten). Das ist zwar noch nicht endgültig beschlossen, aber wenn die Neuregelung so kommt wie vorgesehen, gilt sie rückwirkend ab Jahresbeginn. Deshalb sollten Kollegen sich schon heute darauf einstellen, damit sie ihren Wagen weiterhin als Praxisfahrzeug führen können.

Von Dietmar Sedlaczek

Wer als Landarzt viel unterwegs ist, wird kaum Probleme bekommen. Denn wenn der Pkw zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, gehört er wie bisher zwingend zum Praxisvermögen. Der private Nutzungsanteil wird weiter nach der relativ einfach zu handhabenden Ein-Prozent-Methode besteuert.

Das heißt, ein Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten inländischen Bruttolistenpreises einschließlich der Kosten für Sonderausstattungen gelten pro Monat als Wert der privaten Nutzung, wenn nicht ein niedrigerer Privatanteil durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird. Dieser private Nutzungsanteil muß entsprechend versteuert werden.

Mehraufwand, wenn der Pkw oft privat gefahren wird

Wird der Pkw hingegen zu weniger als zehn Prozent betrieblich genutzt, gehört er wie bisher zwingend zum Privatvermögen.

Mehraufwand entsteht jedoch für Ärzte, die ihren Wagen zu mehr als zehn Prozent, aber zu weniger als 50 Prozent aus betrieblichen Gründen fahren: Dann kann er entweder dem Praxisvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet werden.

Soll der Wagen in diesem Fall dem Praxisvermögen zugeordnet werden, muß das durch die Aufnahme in das Anlageverzeichnis der Praxis dokumentiert werden.

In diesem Fall ist, und das ist neu, die private Pkw-Nutzung nun jedoch mit dem sogenannten Entnahmewert zu besteuern.

Wird der Pkw dem Privatvermögen zugeordnet, können praxisbezogene Fahrten mit den anteiligen tatsächlichen Kosten einschließlich der Absetzung für Abnutzung (AfA) oder pauschal mit 30 Cent pro gefahrenem Kilometer abgesetzt werden.

ZUR PERSON



Dietmar Sedlaczek ist Steueranwalt und arbeitet seit 2003 in Berlin bei der Advisa Steuerberatung. Bei ihr ist Sedlaczek verantwortlich für die Betreuung der Ärzte. Zuvor war er bei der Finanzverwaltung, dann Referent bei der Oberfinanzdirektion Münster und bis Ende 2002 Richter am Finanzgericht Münster.

Optionen bei betrieblicher Nutzung bis 50 Prozent

Die praxisbezogenen Fahrten sollten mit genau den gleichen Angaben, wie sie ein Fahrtenbuch enthalten muß, dokumentiert werden, damit eine genaue Zuordnung erfolgen und beim Finanzamt durchgesetzt werden kann.

Beispiel: Dr. B fährt einen Pkw, den er für 25 000 Euro gekauft hat. Das Fahrzeug wird über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben, die jährliche Abschreibung beträgt 5000 Euro. An sonstigen Kosten sind für den Pkw insgesamt 8000 Euro angefallen. Die Gesamtfahrleistung beträgt 20 000 km, wovon 16 000 km auf Privatfahrten entfallen.

Der praxisbezogene Nutzungsanteil beträgt hier also 20 Prozent. Damit hat Dr. B grundsätzlich das Wahlrecht, den Pkw seinem Praxisvermögen oder seinem Privatvermögen zuzuordnen. Will er ihn aus dem Praxisvermögen entnehmen und dem Privatvermögen zuordnen, sollte er dies schriftlich dokumentieren, indem er den Pkw aus dem Anlageverzeichnis streicht. Beläßt er den Wagen im Betriebsvermögen, unterliegt der private Nutzungsanteil der Einkommensteuer.

Der private Nutzungsanteil berechnet sich so:

Die Gesamtkosten des Praxis-Pkw einschließlich der Abschreibung betragen 13 000 Euro pro Jahr. Der private Nutzungsanteil beläuft sich auf 80 Prozent, macht also 10 400 Euro jährlich. Dieser Betrag ist als Einnahme zu versteuern. Nach der Ein-Prozent-Methode, die voraussichtlich in manchen Fällen nicht mehr angewendet werden darf, wären nur 3000 Euro für die private Pkw-Nutzung anzusetzen - es ergibt sich eine deutliche Verschlechterung.

Wie wird aber der praxisbezogene Nutzungsanteil nachgewiesen? Der Nachweis des praxisbezogenen Nutzungsanteiles kann entweder durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch erfolgen oder - das geht aus der Begründung für den Gesetzentwurf hervor - durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden. Welche das sind, läßt sich dem Gesetzesentwurf allerdings nicht entnehmen.

Liegt kein Fahrtenbuch vor, wird es spätestens bei einer Betriebsprüfung mit dem Finanzamt darüber zum Streit kommen, in welchem Umfang der Pkw für Praxiszwecke eingesetzt wurde. Daher empfiehlt es sich, vorsorglich ein Fahrtenbuch zu führen. Man kann sich immer noch überlegen, ob es dem Finanzamt vorgelegt wird. Schwieriger ist es, im nachhinein ein Fahrtenbuch zu erstellen. Ein nachträglich erstelltes Fahrtenbuch wird häufig nicht anerkannt.

Ein Fahrtenbuch muß folgende Angaben enthalten:

- das Datum der Fahrt,
- den Kilometerstand zu Beginn der Fahrt,
- den Grund für die Fahrt (Patientenname oder Patientennummer sind hier erforderlich, allein die Angabe "Patientenbesuch" reicht nicht aus) und
- den Kilometerstand am Fahrtende.
- Teilweise wird auch von den Finanzgerichten verlangt, daß Werkstatt-Termine und Tankstellenbesuche mit den jeweiligen Kilometerständen eingetragen werden.

Als praxisbezogen gelten alle Fahrten zu Patienten, Kollegen, Laboren, Fortbildungen, zum Steuerberater, zur Bank, zur KV und andere berufsbezogene Reisen. Gleiches gilt für die Fahrten von der Wohnung zur Praxis.

Achtung: Bei diesen Fahrten ist die Höhe der steuerlichen Berücksichtigung beschränkt! Sie sind aber bei der Ermittlung des praxisbezogenen Anteils einzubeziehen. Auch Fahrten von der Wohnung zum Hausbesuch und von da zur Praxis sind betriebliche Fahrten.

Nicht ganz klar ist bisher, ob für diese Fahrten auch die Abzugsbeschränkung greift, die

für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis gilt. Der Patientenbesuch wird der Beschränkung wohl nicht unterliegen, das gleiche dürfte für die Fahrt vom Hausbesuch zur Praxis gelten. Bisher ist der Abzug von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf 30 Cent pro Kilometer begrenzt. Ab 2007 sollen solche Fahrten aber erst ab dem 21. Kilometer absetzbar sein.

STICHWORT

Abschreibung

Gegenstände des betrieblichen Vermögens, zum Beispiel auch ein Praxisfahrzeug, verlieren durch die Abnutzung mit der Zeit an Wert. Diese Wertminderung wird bei der jährlichen Gewinnermittlung als Betriebsausgabe bei den Kosten geltend gemacht. Das bezeichnet man als "Abschreibung" oder als "Absetzung für Abnutzung" (AfA). Die Anschaffungskosten des Gegenstands werden umgelegt auf die übliche Nutzungsdauer des Gegenstands, und zwar in gleich hohen Beträgen ("linear") oder in fallenden ("degressiv").

Checkliste

Der private und der praxisbezogene Nutzungsanteil des Arzt-Wagens werden am besten per Fahrtenbuch ermittelt.

Praxisbezogene Nutzung über 50 Prozent:

- Ansatz der privaten Pkw-Nutzung nach der bisher schon geltenden Ein-Prozent-Regel - oder
- Nachweis der tatsächlichen anteiligen Kosten einschließlich Abschreibung per Fahrtenbuch.

Tip: Ist der Pkw schon abgeschrieben oder ist der betriebliche Nutzungsanteil hoch, lassen sich durch Nachweis per Fahrtenbuch häufig Steuern sparen.

Praxisbezogene Nutzung zwischen 10 Prozent und 50 Prozent:

Hier besteht ein Wahlrecht, ob der Pkw im Privatvermögen oder im Praxisvermögen gehalten werden soll.

- Ist der Pkw im Praxisvermögen, ist die private Nutzung zu versteuern. Sie unterliegt also der Einkommensteuer, und zwar in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Kosten einschließlich der Abschreibung.
- Ist der Pkw im Privatvermögen, können die praxisbezogenen Fahrten so abgesetzt werden: entweder mit den tatsächlichen Kosten einschließlich Abschreibung oder aber pauschal mit 30 Cent pro gefahrenem Kilometer.

Praxisbezogene Nutzung bis 10 Prozent:

- Der Pkw muß zwingend dem Privatvermögen des Praxisinhabers zugeordnet werden.
- Praxisbezogene Fahrten mit diesem Wagen werden angesetzt mit den tatsächlichen anteiligen Kosten einschließlich

Abschreibung oder pauschal mit 30 Cent pro Kilometer.

Copyright © 1997-2006 by Ärzte Zeitung
